

2020/671/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



Antrag der AfD-Fraktion: Änderung der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg“ (Hundesteuersatzung)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.07.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag AfD - Änderung Hundesteuersatzung (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg/Saar

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Postfach 1057, 66401 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Postfach 1057
66401 Homburg
fraktion@afd.homburg.de

Homburg, den 21.06.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 02. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die Stadtratssitzung am 02. Juli 2020:

TOP: Änderung der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg“ (Hundesteuersatzung)

Der Antrag besteht aus zwei separat abzustimmenden Teilen:

1. Befristete Steuerbefreiung für Hunde aus Einrichtungen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzen
2. Steuerbefreiung für Pflichtige, die Grundsicherung im Alter erhalten

Begründung: Siehe Anlagen, weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

1. Befristete Steuerbefreiung für Hunde aus Einrichtungen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzen

Der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg“ (Hundesteuersatzung) wird in § 5 Absatz 1 ein zusätzlicher Punkt 3 hinzugefügt:

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von

(...)

3. Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt, deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist und die ihren Sitz im Stadtgebiet der Kreisstadt Homburg/Saar hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem Monat, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wurde. Die Übernahme aus der Einrichtung ist durch eine Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen. Diese Befreiung kann nur für Hunde gewährt werden, die erstmalig durch den Halter übernommen wurden.

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat sich die Altersstruktur von Tieren in Tierheimen zum Teil dramatisch verändert. Wo früher noch junge und gesunde Hunde für eine Vermittlung zur Verfügung standen, sind es heute zumeist ältere und kranke Hunde, die insbesondere aus diesen Gründen kaum noch zu vermitteln sind.

Um die Chancen einer Vermittlung solcher Hunde zu erhöhen kann ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden, damit gerade auch ältere und kranke Hunde in ein neues Zuhause vermittelt werden können. Ein solcher Anreiz wäre beispielsweise eine befristete Befreiung von der Hundesteuer. Zahlreiche Städte und Gemeinden, auch im Saarland, haben eine solche Befreiung bereits in ihre Hundesteuersatzungen aufgenommen, wobei sich der Zeitraum der Befreiung durchaus unterscheiden kann. Um einem Missbrauch dieser Regelung vorzubeugen, soll eine solche Befreiung nur für Hunde gewährt werden, die erstmalig durch den Halter aus einer entsprechenden Einrichtung übernommen wurden.

Aus Gründen des Tierwohls und um die Chancen einer Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim zu erhöhen, schlagen wir dem Stadtrat vor, die „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg“ wie von uns vorgeschlagen zu ändern.

2. Steuerbefreiung für Pflichtige, die Grundsicherung im Alter erhalten

Der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg“ (Hundesteuersatzung) wird in § 5 ein zusätzlicher Absatz 3 hinzugefügt:

§5

Steuerbefreiung

(...)

(3) Personen, die Grundsicherung im Alter gemäß dem Vierten Kapitel des SGB XII in der jeweils geltenden Fassung erhalten, sind auf Antrag von der Hundesteuer zu befreien. Dies gilt jedoch nur für einen Hund eines Pflichtigen und nur für Hunde, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung der Grundsicherung im Alter bereits im Besitz des Halters sind.

Begründung:

Älteren Menschen verbleibt im Alter oftmals nur noch ihr Hund oder ihre Katze, die in vielen Fällen mehr als nur einfache Haustiere sind, sondern vielmehr der letzte verbliebene Freund und Begleiter. Traurige Realität ist es aber auch, dass sich immer mehr dieser Menschen ihr Haustier schlichtweg nicht mehr leisten können, da die Kosten für Futter, Medikamente aber auch sonstige Kosten nicht mehr zu stemmen sind. Insbesondere dann, wenn ein Ehepartner verstorben ist, der verbliebene Ehepartner mit einer geringen Rente zurückbleibt bzw. auf Grundsicherung im Alter angewiesen ist.

Um Menschen in dieser Lebenssituation zumindest ein wenig zu unterstützen, schlagen wir dem Rat vor, eine generelle Steuerbefreiung für Personen auf Antrag zu ermöglichen, die gemäß SGB XII eine Grundsicherung im Alter erhalten. Um Missbrauch vorzubeugen, soll sich die Möglichkeit der Steuerbefreiung lediglich auf Tiere beziehen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung der Grundsicherung im Alter bereits im Besitz der Halter sind.

Wir schlagen dem Stadtrat daher vor, die „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg“ wie von uns vorgeschlagen zu ändern.